



Disziplinarordnung

Art. 1 Grundsatz

Diese Disziplinarordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch und das kantonale Schulgesetz. Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher gelangt das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Küblis, sowie sinngemäss für alle zusätzlichen dezentralen Schulstandorte. Die Schülerinnen sind nachfolgend in der maskulinen Form mit eingeschlossen.

Art. 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Während der Schulzeit sind die Schülerinnen und Schüler zusätzlich der Aufsichtspflicht der Lehrpersonen und des Schulrats unterstellt.

Art. 4 Leitidee

Gemeinsam wollen wir unserem Schulhaus die nötige Atmosphäre verleihen, in welcher wir uns zum Lernen, zum Begegnen und zum Sein wohl fühlen. Dazu sind einige Grundregeln unerlässlich. Ganz allgemein verhält sich jeder so, dass unsere Schule in der Öffentlichkeit eine positive Wahrnehmung erfährt.

Art. 5 Verbindlichkeit

Die Schüler haben pünktlich, ausgeruht, vorbereitet und vollständig ausgerüstet zum Unterricht zu erscheinen. Die Schulzeiten sind exakt einzuhalten. Unentschuldigte Versäumnisse werden durch den Schulrat geahndet.

Art. 6 Schuldisziplin

Die Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben. Weisungen der Lehrpersonen, Schulbehörden und des Schulpersonals sind zu befolgen. Die Schüler verhalten sich korrekt und nehmen motiviert am Unterricht teil. Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Während den Schulzeiten herrscht im Schulhaus und auf dem Pausenplatz Ruhe.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Die Schüler sind verpflichtet, die Lehrmittel, das Mobiliar und die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Jegliche Art von Schmiererei, Sachbeschädigung oder Vandalismus wird zu Lasten des Urhebers sanktioniert. Dies gilt insbesondere auch bei den offiziellen Schul-Transportmitteln, wie Schulbus und Postauto. Hier gilt Nulltoleranz, das heisst, Vorfälle dieser Art werden grundsätzlich der Polizei gemeldet.

Art. 8 Erlasse und Verbote

Namentlich gelten folgende Erlasse und Verbote. Je nach Situation und Gefahr sind der Schulrat und die Lehrpersonen befugt, weitere Verbote oder Regelungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu erlassen.

¹ Schulweg / Transportmittel

- Die Benützung motorisierter Fahrzeuge auf dem Schulweg und dem Schulareal ist verboten.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulrat auf Gesuch.
- Auf dem Pausenplatz und im Schulhaus dürfen unmittelbar vor, während und nach den Schulzeiten keine Fortbewegungsmittel eingesetzt werden. Die Inline-Skates dürfen auf dem Pausenplatz benutzt werden.
- Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen im Veloständer geparkt werden. Scooter, Kickboards, Inline-Skates und ähnliche Fortbewegungsmittel können auch in der Garderobe aufbewahrt werden.

² Aufenthaltsrecht auf dem Schulareal

- Die Schüler halten sich bis zum Einläuten der Schulglocken, sowie über die Mittagszeit im Freien auf - es sei denn, sie arbeiten unter Aufsicht einer Lehrperson im Schulzimmer.
- In Rand- und Zwischenstunden dürfen die Schüler unter der gebotenen Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb im Schulhaus arbeiten.
- Das Verlassen des Schulareals während der Schulzeit und in den Zwischenstunden ist ausdrücklich verboten.
- Der Aufenthalt in Informatik-, Medien- und Werkräumen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson zulässig.

³ Auftreten

- Die Schüler sprechen eine gepflegte Sprache und bedienen sich eines anständigen Wortschatzes auf dem ganzen Schulareal. Insbesondere verzichten sie gänzlich auf Schimpf- und Fluchwörter.
- Die Schüler leben ihre Freundschaftsbeziehungen auf dem Schulareal diskret und nicht extensiv aus.

⁴ Ordnung

- Die Schüler halten im Schulhaus und auf dem Schulareal strikte Ordnung und lassen nichts herumliegen.
- Abfall jeglicher Art gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Kaugummis werden in die Papierkörbe entsorgt.
- Aussenkleidung, Turntaschen etc. sind in den Garderoben vor dem jeweiligen Klassenzimmer ordentlich deponiert.

5 Kleidung

- Die Kleidung ist sittlich, ordentlich und der jeweiligen Schulsituation angepasst zu wählen. Insbesondere trägt man in gedeckten Schulräumen keine Kopfbedeckung. Das Oberteil bedeckt den Bauch und besitzt keinen tiefen Ausschnitt. Die Unterwäsche ist nicht sichtbar.

6 Pausenordnung

- Den Anordnungen der Pausenaufsichts-Person sind in jedem Falle Folge zu leisten.
- Es gelten grundsätzlich und sinngemäss alle anderen Bestimmungen dieser Disziplinarordnung ebenfalls während der Pause.
- Die Pausenzeiten gelten für alle Schüler.
- Die grosse Pause wird im Freien verbracht.
- Der obere Eingangsbereich und der nördliche Raum hinter der Schulanlage gehören nicht zum Pausenplatz.
- Der Toilettenbesuch ist unmittelbar zu Beginn der grossen Pause oder nach dem Einläuten anzusetzen.
- Das Schneeballwerfen und das Einreiben mit Schnee sind verboten.

7 Ausdrücklich verboten sind:

- Jegliche Gewaltanwendung, körperlicher und psychischer Art, gegen Mensch, Tier oder Gegenstand.
- Das Tragen und die Benützung von Waffen (inklusive Spielzeugwaffen).
- Das Äussern, Aufzeichnen, Tragen oder Verbreiten von unanständig, rassistisch, extremistisch oder sexistisch provozierender Gedanken oder Gegenständen.
- Das Spielen mit Feuer und Feuerwerkskörpern.
- Der Besitz, der Konsum und der Handel von Alkohol, Tabakwaren und Schnupftabak, sowie von anderen Suchtmitteln aller Art.
- Die Verwendung von elektronischen Geräten im Schulhaus. Sie bleiben ungesehen und ungehört.

Art. 9 Abendveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten sind für die Bewilligung der abendlichen Aktivitäten der Schüler verantwortlich. Für die Mitwirkung von Schülern an Abendveranstaltungen hat der Organisator eine Bewilligung des Schulrates einzuholen.

Art. 10 Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Art. 11 Disziplinarcompetenzen

Leichte Verstösse gegen die Disziplinarordnung fallen in die Kompetenz der Lehrperson. Diese kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erlassen, oder Strafaufgaben und Arrest bis zu einem halben Tag pro Verstoß verfügen. Für schwere Fälle ist der Schulrat zuständig. Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeiten beträgt vier halbe Tage. In begründeten Fällen ist der Schulrat berechtigt, Schüler befristet oder - unter Wahrung der Ausschlussbestimmungen gemäss Schulgesetz - unbefristet vom Unterricht zu suspendieren. Bei Wegweisungen aus dem Unterricht / Schulhaus sind die Erziehungsberechtigten unmittelbar zu unterrichten. Im Rahmen des Jugendstrafrechts fällt der Schule der Vollzug der Strafe zu.

Art. 12 Feststellung Sachverhalt, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören. In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als einem Halbtage in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt respektive ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 13 Rechtsweg

Disziplinentscheidungen der Lehrkraft können innert 30 Tagen an den Schulrat weiter gezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt am 18. August 2008 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.

Küblis, 28. Mai 2008

Der Schulratspräsident



Reto Mark

Der Aktuar



Margrit Schrötenhaler